

UMWELTMINISTERIUM

Ing. Jaroslava HONOVÁ

betraut mit der Leitung der
Abteilung IPPC und Projekt – UVP

Prag, 26. August 2003
GZ 3396b/OIP/03

Sehr geehrter Herr Doktor,

mit der Einreichung am 4.7.2003 wurde dem Umweltministerium der ČR, der Abteilung IPPC und Projekt – UVP, die Anzeige des Vorhabens „**Schnellstraße I/38 Znojmo (Umfahrungsstraße, Bau III.) – Hatě**“, erstellt gemäß Beilage Nr. 3 zu Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugestellt. Da sich der Standort dieses Vorhabens in der Nähe zur Grenze der Republik Österreich befindet, übermitteln wir Ihnen eine Ausfertigung der Anzeige (in tschechischer Sprache) zur Verteilung und für Ihre Stellungnahme. Die elektronische Version der Anzeige des Vorhabens steht auf der Internetadresse <http://www.ceu.cz/eia/is> zur Verfügung.

Zur Zeit führt das Umweltministerium der ČR bereits die UVP für das Vorhaben „Schnellstraße Hatě – Znojmo – Jihlava“ durch, dessen Projektwerber die Stadt Třebíč ist, gemäß Gesetz Nr. 244/1992 Slg. Im Abschnitt Znojmo-Hatě und mit dem nun vorgelegten Vorhaben wird in etwa derselbe Korridor gelöst. Die UVP-Verfahren für das höher genannte Vorhaben „Schnellstraße Hatě – Znojmo – Jihlava“ und „Schnellstraße I/38 Znojmo (Umfahrungsstraße, Bau III.)“ werden bis auf weiteres parallel verlaufen.

Entsprechend der Bestimmung § 13 Abs. 1 des zitierten Gesetzes führen wir die Information an, die die UVP gemäß diesem Gesetz und den anknüpfenden Entscheidungen betreffen, die gemäß Sondervorschriften getroffen werden könnten.

Mit Gültigkeit 1.1.2002 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der neuen Rechtsnorm durchgeführt, dem Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die UVP), welches den Verlauf einer UVP auf folgende Art regelt.

Der Projektwerber legt der zuständigen Behörde eine Anzeige vor, die entsprechend Beilage Nr. 3 des zitierten Gesetzes erstellt wurde und die Behörde gewährleistet die Verteilung und Veröffentlichung der Anzeige. Damit ist das Feststellungsverfahren gemäß § 7 (Veränderung gegenüber dem vorherigen Gesetz Nr. 244/1992 Slg.) eröffnet. Für den Fall, dass es sich um ein neues Vorhaben handelt, der unter Kategorie I der Beilage Nr. 1 des zitierten Gesetzes fällt (die Vorhaben werden stets einer Bewertung unterzogen), so werden in den Schlussfolgerungen des Feststellungsverfahrens stets die Bereiche aufgezählt, auf die bei der Ausarbeitung der Dokumentation die Aufmerksamkeit gerichtet werden muss. Danach kommt es zur Ausarbeitung der Dokumentation gemäß Beilage Nr. 4 des zitierten Gesetzes und diese wird gemäß § 8 des Gesetzes wiederum ausgeschickt und veröffentlicht. Auf der Grundlage der Dokumentation, eventuell der Anzeige und aller zugestellten Stellungnahmen dazu, wird das Gutachten gemäß § 9 des Gesetzes erstellt. Das Gutachten wird wiederum veröffentlicht und begutachtet. Vor Fristablauf für die Stellungnahmen zum Gutachten stellt die zuständige Behörde eine öffentliche Verhandlung des Gutachtens und der Dokumentation sicher. Die UVP-Stellungnahme gemäß § 10 wird auf der Grundlage der Dokumentation, eventuell der Anzeige, des Gutachtens und der

öffentlichen Verhandlung und der geltend gemachten Stellungnahmen erteilt. Die zwischenstaatliche UVP ist in §§ 13 und 14 des zitierten Gesetzes geregelt. Es muss auf die gesetzlichen Fristen (§ 6 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 8) aufmerksam gemacht werden, die sich auf die einzelnen Phasen des UVP-Verfahrens beziehen und die gemäß § 12 auf der Grundlage der Anfrage des betroffenen Staates um höchstens 30 Tage verlängert werden können.

Im Verlauf des Verfahrens kann sich die Öffentlichkeit einerseits im Feststellungsverfahren, d.h. zur Anzeige des Vorhabens (§ 6) zum Vorhaben äußern, weiters zur Dokumentation (§ 8) und anschließend zum Gutachten (§§ 9 und 17). In der Frist für die Begutachtung des Gutachtens ist auch die öffentliche Verhandlung der Dokumentation und des Gutachtens umfasst, an dem sich alle betroffenen Subjekte beteiligen können. In § 16 des zitierten Gesetzes ist die Art und Weise geregelt, wie die Öffentlichkeit im Verlauf des UVP-Verfahrens informiert wird.

Die UVP-Stellungnahme ist ein unverzichtbares Dokument für die anschließenden Verfahren und die Verwaltungsbehörde kann ohne diese keine Entscheidung (Bescheid) oder Maßnahme erteilen, die zur Durchführung des Vorhabens in einem Verwaltungsverfahren oder anderen Verfahren oder einer anderen Vorgangsweise in Sonderrechtsvorschriften notwendig sind. Die anschließenden Verfahren sind im Großteil der Fälle vor allem das Raumordnungsverfahren und das Bauverfahren, auf das sich Gesetz Nr. 50/1976 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung bezieht und in dem über den Standort und die Durchführung des Vorhabens selbst entschieden wird. In der Fußnote Nr. 1 zu Gesetz Nr. 100/2001 Slg. ist eine demonstrative Aufzählung von Rechtsvorschriften angeführt, die die anschließenden Verfahren regeln.

Mit freundlichen Grüßen,

Beilage: - Anzeige des Vorhabens „Schnellstraße I/38 Znojmo (Umfahrungsstraße, III. Bau) – Hatě“

Dr. Christian Baumgartner
Federal Ministry of Agriculture, Forestry,
Environment and Water Management
Stubenbastei 5
A-1010 Wien
Austria